

DI / Einfache Anfrage Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Schmid-Buchs / Köppel-Gaiserwald
vom 6. April 2026

Neue Moschee in St.Gallen: Nein zu Parallelgesellschaften, Finanzierung vom Ausland und Verletzung von Schweizer Werten

Antwort der Regierung vom 16. Juni 2026

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Sascha Schmid-Buchs und Phillip Köppel-Gaiserwald erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 6. April 2026 nach einem Projekt für eine neue Moschee in der Stadt St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung misst dem religiösen Frieden und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt eine hohe Bedeutung bei. Der Kanton orientiert sich dabei an der in der Bundes- bzw. Kantonsverfassung verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. i KV), welche die religiöse Vielfalt schützt und gleichzeitig den verbindlichen Rahmen für ein respektvolles Miteinander vorgibt. Die Regierung setzt hierbei auf das bewährte Zusammenspiel von Prävention, interreligiösem Dialog und konsequenter Einhaltung des Rechtsrahmens. Damit stellt sie sicher, dass Glaubensfreiheit und gesellschaftliche Stabilität im Kanton St.Gallen gewahrt bleiben.

Zu den einzelnen Fragen:

1./3./4. Welche Massnahmen trifft die St.Galler Regierung gegen islamistischen Extremismus in und um Moscheen?

Welche Massnahmen trifft die St.Galler Regierung, um Parallelgesellschaften mit eigenen islamischen Regeln bzw. Rechtssystemen rund um Moscheen zu verhindern?

Welche Massnahmen trifft die St.Galler Regierung, um zu verhindern, dass in Moscheen Regeln aufgestellt und gelebt werden, welche der Schweizer Ordnung und Kultur widersprechen (bspw. Gleichstellung von Mann und Frau, Kopftücher für Mädchen, Verweigerung des Händedrucks, Separierung von Frauen)?

Die Präventionsarbeit des Kantons St.Gallen im Bereich Extremismus orientiert sich am Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus 2023–2027¹, der elf Massnahmen in vier Wirkungsfeldern vorsieht. Die Aufgaben der Beratung und frühzeitigen Unterstützung sind fest in den bestehenden Strukturen verankert. Der regelmässige Austausch zwischen der Kantonspolizei und den Bundesbehörden (Bundesamt für Polizei [fedpol] und Nachrichtendienst des Bundes [NDB]) stellt sicher, dass relevante Informationen direkt in die entsprechenden Lagebeurteilungen einfließen.

Die Einhaltung der gesellschaftlichen Grundwerte der Bundesverfassung (SR 101) ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz verbindlich. Damit Werte wie die Gleichstellung von Frau und Mann im Alltag selbstverständlich gelebt werden, nutzt der Kanton

¹ Abruflbar unter www.admin.ch/de/nsb?id=92305.

auf übergeordneter Ebene vor allem das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) und den interreligiösen Dialog. Durch gezielte Projekte zur Wertevermittlung wird das Verständnis für die hier geltenden gesellschaftlichen Werte gestärkt und die gesellschaftliche Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen aktiv gefördert. Auch wird der Austausch zwischen der lokalen Bevölkerung und zugewanderten Gemeinschaften gezielt gefördert.

Im Rahmen des Gefässes «Interreligiöser Dialog und Aktionen ida» unterstützt der Kanton die ganzjährige Vernetzung der Religionsgemeinschaften.² Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften eine dauerhafte Plattform für den Austausch zu bieten. Die Förderung ist somit nachhaltig angelegt und stärkt die interreligiösen Beziehungen im ganzen Kanton. Dieser Dialog dient als wichtiges Präventionsmittel, um auch anspruchsvolle Themen wie gesellschaftliche Konventionen oder Geschlechterrollen offen zu besprechen. Fachliche Unterstützung bieten hierbei die kantonale Gleichstellungsförderung sowie die Koordinationsstelle gegen Häusliche Gewalt und Menschenhandel. Ziel der Regierung ist es, durch diese kontinuierliche Netzwerkarbeit Vertrauen aufzubauen, Ausgrenzung zu verhindern und die Grundrechte jedes Einzelnen im Gemeinschaftsleben zu schützen. Die Initiantin der geplanten neuen Moschee, die Gemeinschaft «El-Hidaje», engagiert sich nach Angaben der Stadt St.Gallen im interreligiösen Dialog. So öffnete sie ihre heutige Moschee an Anlässen im Rahmen des Ramadans für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt St.Gallen, der Polizei, für Nachbarn sowie Angehörige anderer Religionsgemeinschaften.

Die Basis für den interreligiösen Dialog bildet die «St.Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog»³. Die im Jahr 2005 veröffentlichte St.Galler Erklärung ist ein klares Bekenntnis zu gegenseitigem Respekt und zur Anerkennung verschiedener Glaubensüberzeugungen.⁴ Die Unterzeichnenden verpflichten sich, Vorurteile und Ängste abzubauen und das friedliche Miteinander unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften zu fördern. Damit tragen sie wesentlich zum interreligiösen Dialog bei.

Ein weiteres wichtiges Gefäss im interreligiösen Dialog ist die «St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat». Bei den regelmässigen Treffen der Konferenz besprechen Vertretende von Kanton und verschiedenen Glaubensgemeinschaften aktuelle Themen des Zusammenlebens. Teil der Konferenz sind u.a. die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Jüdische Gemeinde, Evangelisch-reformierte Kirche, Christkatholische Kirchgemeinde, Katholischer Konfessionsteil und Bistum), der Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO), die Serbisch-Orthodoxe Kirchgemeinde, die Evangelische Allianz, die Tibetisch-Buddhistische Gemeinde sowie die Baha'i-Gemeinde. Diese Zusammenarbeit ist ein klares Bekenntnis zu Dialog, Transparenz und zur Schweizer Rechtsordnung. Im Rahmen der Konferenz wurden in den vergangenen Jahren u.a. auch Aspekte der Prävention von Extremismus sowie zur Stellung der Frau diskutiert. Der im Rahmen der Konferenz entwickelte Kompass zum Umgang mit Machtmissbrauch im religiösen Kontext bietet eine gemeinsame Basis für entsprechende Präventionsbemühungen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch konkrete Aktivitäten und Beratungsangebote der kantonalen Gleichstellungsförderung.

² Im Jahr 2025 wurde die bis dahin stattfindende «interreligiöse Aktionswoche ida» neu ausgerichtet und in dieses ständige Gefäss überführt, um flexibler auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können.

³ Abrufbar unter <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/integration/zusammenleben/interreligioeses-zusammenleben/st-galler-erklaerung.html>.

⁴ Der Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO) gehört zu den Erstunterzeichnern der St.Galler Erklärung.

2. *Welche Einreise-, Aufenthalts- und Ausreisebestimmungen gelten für islamische Prediger in Moscheen? Wie kontrolliert der Kanton die Herkunft und ordentliche Besteuerung der Entschädigungen?*

Für religiöse Betreuungspersonen aus Drittstaaten, die im Dienst von Religionsgemeinschaften mit gesamtschweizerischer oder überregionaler Bedeutung stehen, können Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass sowohl die Religionsgemeinschaft als auch die religiöse Betreuungsperson die schweizerischen Rechtsnormen anerkennen, sich in Theorie und Praxis an die Bestimmungen von Verfassung und Gesetzen halten und dies auch von ihren Mitgliedern verlangen sowie fehlbares Handeln verurteilen.

Als religiöse Betreuungspersonen werden ausschliesslich Personen verstanden, die für ihre Glaubensgemeinschaft durch ihre Funktion und Orientierung die zentrale spirituelle und rituelle Ausübungs- und Ansprechperson darstellen. Dies trifft auf Imame zu. Die arbeitsmarktlichen Vorschriften (Art. 18–24) sowie die Integrationskriterien (Art. 26a) des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) sind stets kumulativ zu erfüllen. Zudem unterstehen kantonale Vorentscheide über die Zulassung von religiösen Betreuungspersonen gestützt auf Art. 26a AIG der Zustimmung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Bei religiösen Betreuungspersonen aus Drittstaaten, wird die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden, dass sie einen Sprach- und Integrationskurs besuchen. Bereits zum Zeitpunkt der Einreise haben die Personen Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlegen eines Zertifikats nachzuweisen oder es ist der Nachweis einer anerkannten Prüfungsstelle beizubringen (wenigstens Referenzniveau B1 mündlich und A1 schriftlich des Europäischen Sprachenportfolios). Wird die Voraussetzung nicht erfüllt, wird die Einreise verweigert und eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Verbunden mit der Aufenthaltsbewilligung wird eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Die religiöse Betreuungsperson muss bis zum Ablauf des ersten Aufenthaltsjahres wenigstens das Referenzniveau B1 und bis zum Ablauf des zweiten Jahres das Referenzniveau B2 (jeweils mündlich und schriftlich) des Europäischen Sprachenportfolios vorlegen. Die Nachfrist beträgt höchstens ein Jahr. Zudem ist im zweiten Aufenthaltsjahr ein sogenannter Staatsbürgerkurs zu absolvieren. Dieser vermittelt fundiertes Wissen über die Schweiz (u.a. Geschichte, Politik, Rechte und Pflichten) und fördert das gesellschaftliche Verständnis. Personen, die den Vereinbarungen nicht nachkommen oder bei denen ein mangelndes Engagement beim Besuch der erforderlichen Kurse nachgewiesen wird, müssen damit rechnen, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert bzw. widerrufen wird.

Bezüglich Besteuerung erhält das kantonale Steueramt täglich die neuen Aufenthaltsbewilligungen direkt im digitalen Format aus dem Zentralen Migrations-Informationssystem (ZEMIS).

- 5.–7. *Woher kommt das Geld für die geplante neue Moschee in St.Gallen?*

Welche Massnahmen trifft die St.Galler Regierung, um zu verhindern, dass islamische Staaten, deren religiösen oder kulturellen Ableger oder andere ausländische Organisationen Geld an die geplante Moschee in St.Gallen zahlen und damit Einfluss auf Muslime im Kanton nehmen?

Wie setzt die Grundbuchaufsicht im Departement des Innern bei der geplanten Moschee die «Lex Koller» durch, wonach Ausländer mit Wohnsitz im Ausland auch über Strohmannen kein Schweizer Grundeigentum erwerben dürfen (vgl. Moschee in Schübelbach SZ)?

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41; abgekürzt BewG [«Lex Koller»]) beschränkt den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland und unterstellt diesen einer Bewilligungspflicht. Die Prüfung der Finanzierung des Kaufpreises und der Baukosten erfolgt zunächst im Rahmen der Prüfung durch das Grundbuchamt gemäss BewG. Kann dieses nicht ohne Weiteres feststellen, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt, erfolgt die Verweisung an die Bewilligungsbehörde. Im Kanton St.Gallen ist dies die Abteilung Grundbuchaufsicht im Amt für Gemeinden und Bürgerrecht. Als zuständige Bewilligungsbehörde prüft sie den Grundstückerwerb durch den Verein Islamische Gemeinschaft «El-Hidaje» nach den Vorgaben des BewG.

Als Personen im Ausland im Sinn des BewG gelten ausländische Staatsangehörige anderer Staaten (nicht EU-/EFTA-Staaten), auch wenn sie ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, aber nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland.

Keine Bewilligungspflicht gemäss dem BewG besteht nach Art. 5 und 6 BewG, wenn:

- die Mehrheit des Vorstands nicht aus Personen im Ausland besteht (Art. 6 Abs. 1 BewG);
- der Verein darlegt, dass wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder nicht Personen im Ausland sind (Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b BewG);
- die rückzahlbaren Mittel des Vereins gegenüber Personen im Ausland weniger als die Hälfte der Differenz zwischen den Aktiven des Vereins und seinen Schulden gegenüber nicht bewilligungspflichtigen Personen ausmachen (Art. 6 Abs. 2 Bst. d BewG). Dabei ist die Finanzierung des Kaufpreises und allfälliger Baukosten zu berücksichtigen.

Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Beurteilung der Bewilligungspflicht auch die Finanzierung des Kaufpreises und die Finanzierung einer allfälligen Überbauung mit zu berücksichtigen. Ist im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs die Bewilligungspflicht für den Erwerb des betreffenden Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Finanzierung des Kaufpreises zu verneinen, aber die Baukosten sind noch unbekannt, hat die Grundbuchaufsicht die Finanzierung der Baukosten mittels geeigneter Auflagen auf die Einhaltung der Bestimmungen des BewG sicherzustellen und zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

Erfahrungsgemäss finanzieren sich Glaubensgemeinschaften hauptsächlich über Spenden und Zuwendungen ihrer Mitglieder und von Dritten. Gerade Spenden sind nicht als rückzahlbare Mittel im Sinn von Art. 6 Abs. 2 Bst. d BewG zu betrachten, sondern gelten als Eigenkapital. Eine allfällige (Teil-)Finanzierung des Kaufpreises und der Baukosten mit Geldern, die dem Verein durch Spenden und andere, nicht rückzahlbare Zuwendungen zugeflossen sind, stellt somit keine unzulässige Finanzierung im Sinn des BewG dar. Die Klärung der tatsächlichen Herkunft von Spenden und Zuwendungen ist im BewG nicht vorgesehen.

Die Überwachung und Prävention von ausländischer Einflussnahme auf religiöse Organisationen fällt primär in die Zuständigkeit der Sicherheitsorgane, insbesondere in den Zuständigkeitsbereich des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB).

Gemäss einer schriftlichen Stellungnahme der in St.Gallen domizilierten Islamischen Gemeinschaft El-Hidaje als Initiantin des Projekts erfolgt die Finanzierung des Projekts aus-

schliesslich über die lokale Gemeinschaft sowie über transparente, nachvollziehbare Quellen. Es gebe keine Finanzierung durch islamische Staaten oder andere staatliche ausländische Stellen.

8. *Wie viele Parkplätze benötigt eine Moschee, wenn hunderte Gläubige gleichzeitig zum gemeinschaftlichen Gebet anreisen (z.B. Zuckerfest), und wie wird deren bauliche Umsetzung sichergestellt?*

Die Zuständigkeit für Bewilligungen von Parkplätzen liegt grundsätzlich bei der politischen Gemeinde. Im vorliegenden Fall ist für den Neubau der Moschee ein Baugesuch einzureichen, für dessen Prüfung die Stadt St.Gallen zuständig ist. Aufgrund der Grösse des Bauvorhabens untersteht das Baugesuch dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Dies bedeutet, dass der Neubau einerseits vorgängig visiert werden muss und andererseits das Baugesuch im Umkreis von 30 Metern allen benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mittels Bauanzeige (per eingeschriebenem Brief) zur Kenntnis gebracht wird. Zusätzlich wird das Baugesuch auf der Publikationsplattform des Kantons sowie auf der Homepage der Stadt St.Gallen öffentlich ausgeschrieben.

Gegen das Baugesuch kann Einsprache erhoben werden. Ob ein Neubauprojekt bewilligungsfähig ist, kann erst beurteilt werden, wenn sowohl das konkrete Projekt vorliegt als auch bekannt ist, ob Einsprachen gegen das Neubauprojekt eingegangen sind. Das Baugesuch sowie allfällig eingehende Einsprachen werden nach öffentlich-rechtlichen Kriterien durch die städtische Baubewilligungskommission beurteilt und entschieden. Gegen den Beschluss der Baubewilligungskommission stehen den Verfahrensbeteiligten weitere Rechtsmittel zur Verfügung (Rekurs an das Bau- und Umweltdepartement, Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Beschwerde an das Bundesgericht). Bis anhin wurde kein Baugesuch für die Moschee eingereicht.